Erklärung zur Bescheinigung nach §43 Infektionsschutzgesetz

WIESBADEN
Gesundheitsamt

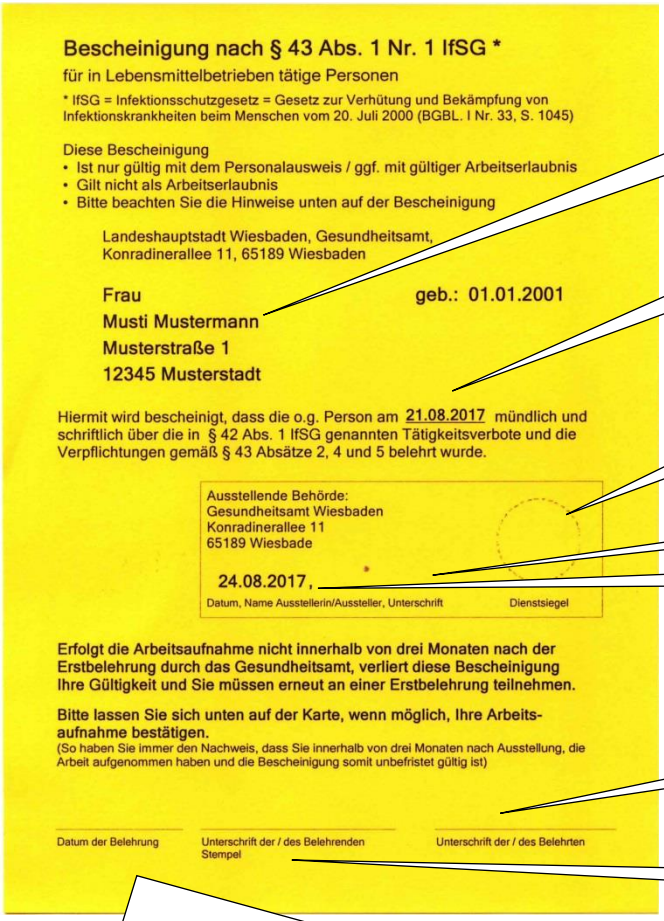

Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG *

für in Lebensmittelbetrieben tätige Personen

* IfSG = Infektionsschutzgesetz = Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20. Juli 2000 (BGBL. I Nr. 33, S. 1045)

Diese Bescheinigung
- Ist nur gültig mit dem Personalausweis / ggf. mit gültiger Arbeitserlaubnis
- Gilt nicht als Arbeitserlaubnis
- Bitte beachten Sie die Hinweise unten auf der Bescheinigung

Landeshauptstadt Wiesbaden, Gesundheitsamt,
Konradinerallee 11, 65189 Wiesbaden

Frau geb.: 01.01.2001
Musti Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Hiermit wird bescheinigt, dass die o.g. Person am 21.08.2017 mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und die Verpflichtungen gemäß § 43 Absätze 2, 4 und 5 belehrt wurde.

Ausstellende Behörde:
Gesundheitsamt Wiesbaden
Konradinerallee 11
65189 Wiesbade

24.08.2017,
Datum, Name Ausstellerin/Aussteller, Unterschrift — Dienstsiegel

Erfolgt die Arbeitsaufnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt, verliert diese Bescheinigung Ihre Gültigkeit und Sie müssen erneut an einer Erstbelehrung teilnehmen.

Bitte lassen Sie sich unten auf der Karte, wenn möglich, Ihre Arbeitsaufnahme bestätigen.
(So haben Sie immer den Nachweis, dass Sie innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung, die Arbeit aufgenommen haben und die Bescheinigung somit unbefristet gültig ist)

Datum der Belehrung — Unterschrift der / des Belehrenden Stempel — Unterschrift der / des Belehrten

Daten der/des Belehrten

Datum der Erstbelehrung

Dienstsiegel Gesundheitsamt

Name und Unterschrift des Ausstellers

Tag der Ausstellung

Unterschrift der/des Beschäftigten

Unterschrift Arbeitgeber/in

Gemäß § 43 Absatz 4 IfSG ist der **Arbeitgeber oder Dienstherr** verpflichtet, Beschäftigte, die bereits erstmals durch das Gesundheitsamt belehrt wurden und eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Absatz 1 IfSG ausüben,
- nach Aufnahme der Tätigkeit
- und anschließend mindestens alle 2 Jahre

über das gesetzliche Tätigkeitsverbot und die Verpflichtung ihm Hinderungsgründe mitzuteilen, zu belehren.
Bitte tragen Sie hier das Belehrungsdatum ein. Begründung steht auf der Karte. Auf der **Rückseite** können wie gewohnt die Wiederbelehrungen eingetragen werden oder die Belehrung bei Tätigkeitsaufnahme in einem neuen Betrieb.

Gesundheitsamt Wiesbaden
Konradinerallee 11, Eingang A, 65189 Wiesbaden
1. OG Zimmer 1.005

Service-Telefon: 0611 - 31 2810
Telefax: 0611 - 31 3916
E-Mail: belehrungen@wiesbaden.de

Sprechstunde vormittags: Montag, Mittwoch, Freitag von 8:30 - 11:30 Uhr,
nachmittags: Montag von 13:00 - 15:00 Uhr + Mittwoch von 14:00 - 17:00 Uhr.
Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse benötigen einen Termin über die o. g. Telefonnummern oder E-Mail-Adresse.
ESWE - Bushaltestelle Weidenbornstraße der Linien 3, 6, 33, 34 und 43.